

schütz des Vermögens der DDR vom 31. Oktober 1974 (GBl. I S. 507) zu erwähnen. Dieses Amt, das ein Organ des Ministerrates ist, hat eine zentrale Funktion bei der Vorbereitung und Durchführung aller Entscheidungen, die die Feststellung und Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin sowie die Sicherung der Vermögensrechte der DDR und ihrer staatlichen Organe und Institutionen in anderen Staaten und Westberlin betreffen. (Davon ausgenommen ist die Verantwortung für die Sicherung der Forderungen, die sich aus den laufenden Außenhandels-, finanziellen und Bankbeziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin ergeben.) Des weiteren unterstützt das Amt in bestimmten Fällen durch unmittelbare Teilnahme, Konsultation oder gutachterliche Stellungnahmen den Abschluß und die Realisierung von völkerrechtlichen Abkommen und Wirtschaftsverträgen, die volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben betreffen. In enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten analysiert und unterstützt es zugleich die Sicherung und Durchsetzung der Vermögenswerte der Bürger der DDR in anderen Staaten und Westberlin. Schließlich übt das Amt die Kontrolle über das in der DDR befindliche und der staatlichen Verwaltung unterliegende Vermögen von Berechtigten aus anderen Staaten und aus Westberlin aus.

Für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW ist die vom Vorsitzenden des Staatsrates am 5. September 1974 ratifizierte **Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 21. Juni 1974 (Bekanntmachung über die Ratifikation vom 2. Oktober 1974 [GBl. II S. 507])** nebst der **Ordnung über den RGW-Standard (GBl. n S. 512)** von wesentlicher Bedeutung.

In den letzten Jahren haben die Mitgliedsländer des RGW besonders intensiv die komplexe Standardisierung entwickelt, die eine systematische und zielgerichtete Bestimmung der Anforderungen an alle Elemente vorsieht, aus denen die Erzeugnisse bestehen. Das schließt die gleichzeitige Einführung normativ-technischer Dokumente für die Qualität von Fertigprodukten, Rohstoffen und für die Herstellung notwendiger Materialien ein. Diese und andere Prozesse der sozialistischen ökonomischen Integration haben zur Folge, daß anstelle der bisherigen unverbindlichen Empfehlungen Standards eingeführt werden sollen, die für die direkte Anwendung bei den Vertragsbeziehungen über wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Volkswirtschaft der Teilnehmerländer der Konvention bestimmt sind. Die Teilnehmerländer verpflichten sich, RGW-Standards als nationale Standards anzuwenden oder sie in die nationalen normativ-technischen Dokumente ohne irgendwelche Veränderungen oder Umformulierungen aufzunehmen.

Mit der **VO über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 19. September 1974 (GBl. I S. 499)** wurden die innerstaatlichen Aufgaben und die Verantwortung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der anderen zentralen staatlichen Organe festgelegt, die notwendig sind, um die Teilnahme der DDR an der Planung, Ausarbeitung und Bestätigung der RGW-Standards und die verbindliche Anwendung dieser Standards in der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den anderen RGW-Mitgliedsländern sowie in der Volkswirtschaft der DDR zu gewährleisten.

Die VO bestimmt gleichzeitig, daß die in der DDR geltenden Regelungen über Ordnungsstrafen auf dem Ge-

biet der Standardisierung auch für RGW-Standards gelten (§ 10). Die zutreffende Ordnungsstrafbestimmung enthält § 16 der VO über die Standardisierung in der DDR — StandardisierungsVO — vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

Einige Rechtsvorschriften des IV. Quartals stehen in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 29. April 1974 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag.

Die **VO über die Erhöhung des Mindesturlaubs im Kalenderjahr vom 12. September 1974 (GBl. I S. 478)** regelt, daß Werktätige in einem Arbeitsverhältnis ab 1975 einen Mindesturlaub von 18 Werktagen erhalten. Für Schichtarbeiter erhöht sich der Mindesturlaub auf 21 Werktagen, wenn sie ständig im drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten. Für die Ermittlung des jährlichen Urlaubsanspruchs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 80 Abs. 1 GBA zugerechnet — mit Ausnahme des Zusatzurlaubs von drei Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von sechs Werktagen für Blinde, der zusätzlich zum Mindesturlaub gewährt wird.

Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist bereits in den betrieblichen Urlaubsplänen festzulegen, daß mindestens 15 Werktagen Urlaub zusammenhängend vom Betrieb zu gewähren und vom > Werktätigen in Anspruch zu nehmen sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig. Der Mindesturlaub wird anteilig gewährt, wenn anspruchsberechtigte Werktätige nur während eines Teils des Jahres arbeiten.

Für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen derjenigen Werktätigen, die durch Nachtschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds beitragen, hat die **VO über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. September 1974 (GBl. I S. 477)** große Bedeutung. Gegenüber der früheren Regelung wird ab

1. Januar 1975 der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert und zum Teil auch die Schichtprämie erhöht; vorgesehen ist jetzt die Zahlung einer einheitlichen Schichtprämie von 7 Mark für alle Werktätigen, die in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Institutionen Nachtschichtarbeit leisten. Zusätzlich einbezogen werden in die Regelung auch Werktätige, die nicht ständig Schichtarbeit leisten. Ausgenommen sind lediglich Direktoren und Fachdirektoren sowie ihnen gleichzustellende Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie Einrichtungen. Dieser Personenkreis ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die bisherige Regelung gestattete nur für den Bergbau, Teile der Schichtprämie in die Berechnungsbasis zur zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung einzubeziehen. Mit der neuen VO wird bestimmt, daß in allen Bereichen der Volkswirtschaft, die eine jährliche zusätzliche Belohnung zahlen, die Schichtprämie in voller Höhe in der Berechnungsbasis zu berücksichtigen ist. Damit wird die Schichtarbeit auch über die zusätzliche Belohnung materiell anerkannt.

Mit der **AO über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene vom 17. September 1974 (GBl. I S. 465)** werden die vor-